

oder „unechte Bußen“ stellen im ma. germanischen Recht jene Bußen dar, die keinen echten Schadensersatz leisten, sondern dem Recht zum Scheine Genüge tun, oftmals in drastischen oder burlesken Formen. Solche Bußen fanden Anwendung in Beweisnot oder gegenüber sozial Unterprivilegierten. Man wird dem Vf. mit seiner Hamburger Dissertation die Kenntnis vieler Quellen (Rechtsspiegel, Landschaftsrechte und bauerliche Weistümer) bescheinigen; sein Umgang mit Hss., Editionen und Latein läßt hingegen mehrfach sehr zu wünschen übrig. H. S.

Walter L a s k e, Die rechtliche Unzulässigkeit der Mönchung als Gnadenakt im fränkischen Hofgericht, ZRG Germ. 95 (1978) S. 239–243, setzt sich mit der Kritik von E. Kaufmann an seinem Buch „Das Problem der Mönchung in der Völkerwanderungszeit“ (Rechtshistorische Arbeiten 11) Zürich 1973, Juris, 134 S. (vgl. ZRG Germ. 93, 1976, S. 472 ff.) auseinander und vertritt seinen Standpunkt, daß eine Begnadigung zur klösterlichen Zwangseinweisung in Hochverratsprozessen des frühen MA nicht mit dem Prinzip der Billigkeit begründet werden kann. – Gleichfalls ohne neue Gesichtspunkte stellt der Vf. Beispiele für „Zwangsaufenthalt im frühmittelalterlichen Kloster“, ZRG Kan. 64 (1978) S. 321–330, zusammen. A. G.

Theodore John R i v e r s, Symbola, manumissio et libertas Langobardorum: An Interpretation of gaida and gisil in Edictus Rothari 224 and Its Relationship to the Concept of Freedom, ZRG Germ. 95 (1978) S. 57–78, zeigt, daß die beiden Wörter „gaida“ und „gisil“, die sowohl eine Person als auch einen Gegenstand (Pfeil) oder eine Handlung bedeuten können, auf den rechtlichen Status des Freigelassenen zu beziehen sind. A. G.

Theodore John R i v e r s, Pre-Carolingian seigneurial obligations in Lex Alamannorum XXI–XXII, 1 and their relationship to the St. Gall charters (754–770 A. D.), Mediaeval Studies 40 (1978) S. 375–386, weist die für die Karolingerzeit typische Gleichstellung von colonus und servus schon Mitte des 8. Jh. in Alemannien nach. Seine Erörterungen beruhen z. T. auf der häufig gemachten, aber unbegründeten Annahme, daß Schenkungen geringen Umfangs in den St. Galler Urkunden stets von Inhabern nur geringen Grundbesitzes gemacht worden seien.

Timothy Reuter

Jürgen A s c h, Grundherrschaft und Freiheit. Entstehung und Entwicklung der Hägergerichte in Südniedersachsen, Niedersächsisches Jb. für LG 50 (1978) S. 107–192. – Hagensiedlungen waren in Hessen, Westfalen, Niedersachsen, Holstein, Mecklenburg und Pommern verbreitet. Der Vf. beschäftigt sich mit mehreren Siedlungen des Weserberglandes (Esperde bei Hameln, Everode und Langenholzen bei Alfeld), wo unter Hagenrecht stehende Hufen bezeugt sind. Obwohl Belege für Hägergerichte sich erst im 15. Jh. und in der frühen Neuzeit häufen, vertritt Asch die These, daß das Hagenrecht bereits während des 10. und 11. Jh. ausgebildet wurde. Das geschah innerhalb der Fronhofsverfassung. Auch unter dem jüngeren Typ des Hagenrechts, den der Vf. im Eschershäusener Ansiedlungsvertrag Bischof Udos von Hildesheim (1079–1114) repräsentiert sieht, sind die Siedler noch nicht völlig aus der Villikationsverfassung herausgelöst. Die Hägergerichte regelten die freiwillige und die Niedergerichtsbarkeit. Gerichtsherr war als